jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/4/12 1Ob33/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1978

Norm

JN §1 CVIII
WRG §39

Rechtssatz

Treffen baubehördliche Vorschriften für die Abwendung jener Gefahren, die aus der Änderung der natürlichen Abflußverhältnisse des Wassers bei bebauten Grundstücken resultieren können, keine Regelung, dann ist § 39 WRG 1959 auch auf bebaute Grundstücke anzuwenden, zumal der Bestimmung selbst eine Einschränkung auf landwirtschaftliche Grundstücke nicht zu entnehmen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 33/77
  Entscheidungstext OGH 12.04.1978 1 Ob 33/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0046025

Dokumentnummer

JJR_19780412_OGH0002_0010OB00033_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at